

Alte Fassung:

**Vertrag
Übertragung von Aufgaben im Rahmen
der Sportförderung an den Stadtsport-
bund Emmerich e. V.**

....

§ 1

Die Stadt Emmerich überträgt dem Stadtsportbund die nachstehend genannten Aufgaben, die mit der Förderung des Sports in Emmerich verbunden sind:

1. Vergabe der Sportfördermittel gemäß den „Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich“ in der jeweils vom Rat der Stadt Emmerich beschlossenen und in der Stadtrechtssammlung unter Ziffer 52-3 veröffentlichten gültigen Fassung.
2. Abwicklung und Verteilung der außerschulischen Hallennutzung durch die Vereine entsprechend der „Satzung für die Überlassung und Benutzung der städtischen Turnhallen in der Stadt Emmerich“ in der jeweils gültigen und in der Stadtrechtssammlung unter Ziffer 40-4 veröffentlichten Fassung.

Neue Fassung:

Vertrag über die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Sportförderung nach den Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein vom ____ 2013

§ 1 - Aufgaben

Die Stadt überträgt dem SSB die nachstehend genannten Aufgaben, die mit der Förderung des Sports in Emmerich verbunden sind:

1. Vergabe der Sportfördermittel gemäß den „Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich am Rhein vom ____ 2013“ in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht in der Stadtrechtssammlung unter Ziffer 52-3) und den Ausführungen des § 2 dieses Vertrages. **Ggf. weitere vom Rat bewilligte Mittel zur Sportförderung in den dem SSB angehörigen Vereinen werden grundsätzlich über den SSB ausgezahlt. Der SSB wird an allen die Sportförderung betreffenden Entscheidungen beteiligt.**
2. Abwicklung und Verteilung der außerschulischen Nutzung der städtischen Sportstätten (Schulsportshallen) durch die Vereine, **sowie der gesamten Nutzung der Stadionanlage durch Schulen, Sportvereine und anderer Nutzer**, entsprechend der hierzu erlassenen Satzungen und Benutzungsordnungen der Stadt Emmerich am Rhein.
3. Mitwirkung bei der Ermittlung der Hallennutzungsgebühren entsprechend der Entgeltordnung für die Turnhallen der Stadt Emmerich am Rhein

Neue Aufgabe aufgrund der Einführung der Hallennutzungsgebühren und der dazugehörigen Entgeltordnung

Alte Fassung:

§ 2

Zur Wahrnehmung der in § 1 unter Ziffer 1 genannten Aufgaben erhält der Stadtsportbund jährlich die im Haushaltsplan der Stadt Emmerich bereitgestellten Haushaltsmittel des Unterabschnitts 550 in einer Summe.

In diesen Haushaltsmitteln sind die finanziellen Verpflichtungen der Stadt Emmerich im Zusammenhang mit

- Wartung und Anschaffung von Geräten (d. h., dass zukünftig Rasenmäherwartung und/oder ggfs. Neuanschaffung nicht mehr über die Stadt abgewickelt werden!)
- Zuschüsse für die Jugendarbeit
- Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
- Zuschüsse für Pachtzahlungen
- Zuschüsse für Bädernutzung für die dem Stadtsportbund angehörigen Vereine enthalten.

Neue flexible Aufteilung der zur Verfügung gestellten Mittel zwischen Sportfördermitteln und investiven Mitteln.

Die Zahlung der durch den Rat bereit gestellten Fördermittel erfolgt jeweils zur Hälfte der Gesamtsumme zum 5.1. und 30.6. eines jeden Jahres. Sofern sich durch vertragliche Veränderungen auch Veränderungen bei den Pachtzahlungen ergeben, wird der Stadtsportbund diese Veränderungen rechtzeitig vor den Haushaltsplanberatungen der Stadt Emmerich mitteilen. Die Stadt Emmerich erklärt sich ausdrücklich bereit, den Stadtsportbund bei neu abzuschließenden oder zu verlängernden Pachtverträgen bei Fremdanpachtungen durch Vereine zu unterstützen.

Siehe neuen Absatz 5

Neue Fassung:

§ 2 – Sportfördermittel

- (1) Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt im Budget 403 aufgeführten Mittel stehen der Sportförderung im Sinne dieses Vertrages zu. Soweit für bestimmte vertraglich geregelte Zwecke keine Verrechnung erfolgt, werden diese Mittel dem Stadtsportbund zur Verfügung gestellt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mittel dienen der allgemeinen Sportförderung und für investive Maßnahmen der Sportvereine an ihren vereinseigenen Sportanlagen (auch auf angemieteten oder gepachteten Grundstücken). Der Vorstand des SSB regelt intern die Aufteilung zwischen den investiven Mitteln und der allgemeinen Sportförderung.
- (3) Mittel der allgemeinen Sportförderung können verwendet werden für
 - a. Zuschüsse zu den **Miet-** und Pachtzahlungen der dem SSB angeschlossenen Vereine
 - b. Zuschüsse zur Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen der dem SSB angeschlossenen Vereine, insbesondere für
 - Pauschalen zur Unterhaltung von Sportanlagen **gem. der in der Richtlinie zur Sportförderungsangegebenen Höhe (§ 2 Abs. 1 b.)**
 - Wartung und Anschaffung von erforderlichen Geräten zur Pflege der v. g. Anlagen

Alte Fassung:

Ferner ist in diesen Haushaltsmittel eine Pauschale zur Abgeltung des auf den Stadtsportbund übergehenden Verwaltungsaufwand für die im § 1 genannten Aufgaben enthalten, deren Höhe auf Vorschlag der Sportkommission durch den Rat festgelegt wird und ggf. den Erfordernissen entsprechend verändert werden kann.

Neue Fassung:

- c. Zuschüsse zu den Prämien diverser Sachversicherungen für die Vereinsanlagen, soweit diese über die Stadt abgeschlossen worden sind
- d. Zuschüsse für die Bädernutzung der Wassersport treibenden und dem SSB angeschlossenen Vereine
- e. Zuschüsse zur Jugendarbeit der dem SSB angeschlossenen Sportvereine
- f. die Finanzierung von diversen öffentlichen Verpflichtungen des SSB
- g. allgemeine Maßnahmen zur Sport- und Gesundheitsförderung
- h. die Finanzierung der erforderlichen Verwaltungsarbeit des SSB.

Alte Fassung:

Neue Regelung zur Abwicklung der Förderung von investiven Maßnahmen der Sportvereine

§ 3

Der Stadtsportbund stellt die Verwendung der öffentlichen Mittel gemäß den „Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich“ in der jeweils gültigen Fassung sicher. Hierzu legt er entsprechend seiner Vereinssatzung jährlich einen gesonderten Rechenschaftsbericht bis zum 1. 7. des Folgejahres vor, der in der Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes und in der Sportkommission der Stadt Emmerich beraten wird.

Aufgrund des Rechenschaftsberichtes ist dem Vorstand des Stadtsportbundes durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen; nach Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emmerich wird die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses auf Empfehlung der Sportkommission bestätigt.

Neue Fassung:

- (4) Mittel für investive Maßnahmen können die dem SSB angeschlossenen Vereine direkt beim SSB beantragen. Gefördert werden nur Maßnahmen auf vereinseigenen Sportanlagen bis zu einem Anteil von 50 % und einer Obergrenze von 50.000 €/Jahr. Die Beantragung hat vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen und muss eine detaillierte Erstellungskostenaufstellung umfassen. Obergrenze für Eigenleistungen der Vereine sind die Höhe der entsprechenden Handwerksleistungen. Der SSB ist berechtigt, Teilauszahlung nach Beendigung von Teilmaßnahmen zu tätigen. Der Abschluss der Maßnahme ist dem SSB mittels eines formlosen Verwendungsnachweises mitzuteilen. Der SSB gibt der Stadt die geförderten Maßnahmen und deren Förderhöhe bekannt. Der SSB erfasst und bewertet die eingegangenen Förderanträge in einer Prioritätenliste.
- (5) Zum 15. Januar des jeweiligen Jahres wird ein Viertel der gem. Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel auf das Konto des SSB überwiesen. Zum 01. April wird ein weiteres Viertel überwiesen. Die Restzahlung erfolgt zum 01. Juli des Jahres unter Berücksichtigung von anstehenden Verrechnungen (z. B. für Pachtzahlungen). Die erfolgten Verrechnungen werden schriftlich mitgeteilt.
- (6) Für jedes Haushaltsjahr (= **Rechnungsjahr 01.01. - 31.12.**) erstellt der SSB einen formlosen Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis beinhaltet die Bestätigung, dass die zur Verfügung gestellten und ausgegebenen Mittel vertragsgerecht verwandt wurden. Weiter sind die Ausgaben nach Ausgabenarten, zumindest jedoch nach allgemeiner Sportförderung und investiver Sportförderung getrennt, auszuweisen und eine Gesamtrechnung zu erstellen. Für die allgemeine Sportförderung kann die Liste aus Absatz 3 als Gliederung verwendet werden. **Innerhalb des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel müssen gesondert ausgewiesen werden und werden ins Folgejahr übertragen.** Die Stadt prüft den Verwendungsnachweis und teilt dem SSB das Ergebnis der Prüfung mit.

Alte Fassung:

§ 4

Der Stadtportbund hat das Recht, Anträge auf Veränderung der Sportförderrichtlinien und der Satzung für die außerschulische Nutzung der Turnhallen zu stellen und diese der Sportkommission zur Beratung vorzulegen. Über Richtlinien- und Satzungsänderungen entscheidet der Rat der Stadt Emmerich.

Ergänzung mit Durchführungsbestimmungen

Neue Fassung:

Anträge - auch auf Satzungsänderungen - zu stellen, ist ein Recht, das jedem Bürger und auch jedem Verein zugestanden wird. Dies muss in einem Vertrag nicht ausdrücklich wiederholt werden. Eine Sportförderkommission gibt es nicht mehr!

§ 3 – Außerschulische Nutzung städtischer Sportanlagen

- (1) Bei der Nutzung der Sportanlagen sind die erlassenen Benutzungsordnungen und Satzungen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der SSB weist die Nutzer in entsprechender Weise darauf hin.
- (2) Die Verteilung der gemäß § 1 Absatz 1 der Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ 2013 dem Sport zur Verfügung gestellten Sportanlagen obliegt dem SSB. Diese Anlagen sind in der Anlage 1 aufgelistet. Sollte die Stadt für bestimmte Veranstaltungen Sportanlagen benötigen, teilt sie dies dem SSB rechtzeitig mit, damit dieser die betroffenen Sportvereine informiert. Die Schulleitungen sind verpflichtet, dem SSB die Zeiten, in denen die Sportstätten nicht schulisch genutzt werden, mitzuteilen. Ebenso ist der SSB rechtzeitig zu informieren, wenn eine Schule für eine Schulveranstaltung eine dem SSB zur Verfügung gestellte Hallenzeit benötigt. Der SSB bemüht sich um eine gerechte Hallenverteilung. Der Vorrang der Jugendsportförderung ist dabei zu berücksichtigen. Soweit Sportstätten an andere, als den im SSB organisierten Vereinen, vergeben werden, ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) **Die Stadt verpflichtet sich, bei anstehenden Renovierungs-, Modernisierungs- und anderen Arbeiten Schließungen der Sportstätten dem SSB rechtzeitig mitzuteilen, damit die Vereine und anderen Nutzer entsprechend zeitig informiert werden können. Bei baulichen Veränderungen erfolgt eine Absprache mit dem SSB, damit auf die Besonderheiten einzelner Sportarten ggf. eingegangen werden kann.**

Alte Fassung:

Die Aufgabe ist in gemeinsamer Abstimmung mit dem Vorsitzenden dem SSB übertragen worden.

Die Zahlungsabwicklung erfolgt ausschließlich über die entsprechenden Fachämter!

Neue Fassung:

§ 4 – Hallennutzungsgebühren

Der SSB wirkt bei der Erhebung der Hallennutzungsgebühren mit. Er ermittelt aufgrund der Übungsstunden der einzelnen Vereine eine Jahrespauschale zum Stichtag 1. April und teilt diese der Stadt mit. Die Erhebung und weitere Berechnung der Hallennutzungsgebühr entsprechend der Entgeltordnung obliegt allein der Stadt.

Alte Fassung:

§ 5

Beiden Parteien steht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu.

Den Vertragsparteien steht jederzeit das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Zur außerordentlichen Kündigung berechtigt jeder wichtige Grund, der dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht.

§ 6

Der Stadtsportbund hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses den Nachweis zu erbringen, dass die bis zu diesem Zeitpunkt von der Stadt Emmerich gezahlten Gelder zweckentsprechend verwendet worden sind.

§ 7

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Beide Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung dieses Vertrages. Ist ein Teil dieses Vertrages ungültig, so berührt dies nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages.

§ 8

Der Vertrag wird zunächst für die Dauer eines Jahres geschlossen und tritt am 01.01.1997 in Kraft. Sofern er nicht spätestens am 30.09. zum 31.12. eines Jahres gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Neue Fassung:

§ 5 – Beendigung des Vertrages

- (1) Beiden Parteien steht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu.
- (2) Den Vertragsparteien steht jederzeit das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Zur außerordentlichen Kündigung berechtigt jeder wichtige Grund, der dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht.
- (3) Der SSB hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses den Nachweis zu erbringen, dass die bis zu diesem Zeitpunkt von der Stadt gezahlten Gelder zweckentsprechend verwendet worden sind. Nicht verbrauchte Mittel sind zu erstatten.

§ 6 – Änderungen und Gültigkeit des Vertrages

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und werden beiden Vertragsparteien zugeleitet. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung der Sportförderung nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

§ 7 – Vertragsbeginn und Laufzeit

Dieser Vertrag ist ab Vertragsunterzeichnung und bis zum 31. Dezember 2014 gültig. Er löst den Vertrag vom 24.02.1997 zwischen der Stadt und dem SSB ab. Soweit keine Partei diesen Vertrag gem. § 5 kündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Anlage 1

Sportstätten, die die Stadt Emmerich am Rhein dem Stadtsportbund für die außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt werden:

1. 3fach-Sporthalle des Städt. Willibrord-Gymnasiums, HansasträÙe
2. 2fach-Sporthalle der Städt. Hanse-Realschule, Grollscher Weg
3. Sporthalle der Europaschule, Paaltjesstege
4. Sporthalle der Europaschule, Wollenweberstraße
5. Sporthalle der Rheinschule, Hinter dem Mühlenberg
6. Sporthalle der Leegmeerschule, HansasträÙe
7. Sporthalle der Liebfrauenschule, (Eingang) Chamaverstraße
8. Sporthalle des Förderzentrum Grunewald, Hinter dem Kapaunenberg
9. Sporthalle der Michaelschule, Sulenstraße
10. Sporthalle der St.Georg-Schule Hüthum, Georgstraße
11. Sporthalle der Luitgardisschule Elten, Seminarstraße
12. Eugen-Reintjes-Stadion, Am Stadion